

Das Präsidium des Landgerichts Hagen

3204 Bd. 77 – 2

1. Änderungsbeschluss zur Jahresgeschäftsverteilung 2024

I.

...

II.

Aus diesem Grund beschließt das Präsidium:

1.

Die Ziffer 4 der Vorschaltliste C 1 wird der 9. Großen Strafkammer zugewiesen.

2.

Die Ziffer 42 der Vorschaltlisten D und E wird jeweils der 5. Kleinen Strafkammer zugewiesen.

3.

Die Ziffer 43 der Vorschaltlisten D und E wird jeweils der 8. Kleinen Strafkammer zugewiesen.

4.

Der einleitende Halbsatz der Abschnitte I. (Seite 25), II. (Seite 42) und III. (Seite 45) wird jeweils wie folgt neu gefasst:

Von den ab dem 01.01.2024 eingehenden Verfahren bearbeiten:

5.

In Abschnitt B. IV. wird Ziffer 8 wie folgt neu gefasst:

Durch Entscheidung des Revisionsgerichts gemäß § 354 Abs. 2 StPO an das Landgericht Hagen verwiesene Strafsachen anderer Gerichte werden, soweit eine Aufteilung nach Sachgebieten erfolgt ist, von der hiernach zuständigen Strafkammer, sonst von der für den normalen Instanzenweg zuständigen Strafkammer bearbeitet, d.h. nach der Vorschaltliste C 1, wenn es sich um ein allgemeines KLS-Verfahren handelt, und nach der Vorschaltliste C 2, wenn es sich um eine erstinstanzliche Jugendsache im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5 JGG handelt.

6.

In Abschnitt B. IV. wird Ziffer 10 wie folgt neu gefasst:

Handelt es sich in den unter Ziff. 8 und 9 geregelten Fällen um ein Berufungsurteil einer kleinen Strafkammer, so ist für das Verfahren diejenige (kleine) Strafkammer zuständig, die sich aus einer entsprechenden Anwendung der Bestimmungen der Abschnitte B. IV. 6 und C. III. zur Zuständigkeit der 2., 5., 7. und 8. Kleinen Stralkammern ergibt.

Hagen, den 05. Januar 2024

(Heinrich)

(Rathsack)

(Hartmann-Garschagen)

(Teich)

(Oesmann gen. Hoppe)

(Kühtz)

(Dr. Fligge)

(Dr. Kuhn)

(Petersen)